

'Si iam vero in maiore crimine fuerit inculpatus
[B 40, 6 unde ingenuus MDCCC denarios, hoc
est sol. XLV componere possit — —

B 40, 10 Si vero adhuc maior culpa fuerit
similiter' fehlen A], unde ingenuus XLV sol.
componere debuerit'.

Durch die Flüchtigkeit des Verfassers der Rezension A springt der Text aus dem Verfahren gegen den Knecht plötzlich in das gegen seinen zur Haftung verpflichteten Herrn über, und es sind ausgefallen (c. 6) die Bestrafung des Knechts mit dem Tode bei schweren Verbrechen, die der Freie mit 45 sol. büsste, (7) seine Züchtigung, (8) die beiden Solsadierungen des ungehorsamen Herrn mit zwei 7 Nächtefristen und die Bestrafung des Herrn nach der Beschaffenheit der Sache mit 15 und 35 sol. Erst bei der schwereren Busse des Herrn von 45 sol. setzt A wieder ein, sodass also das Delikt des Sklaven, das er mit dem Tode büssen muss, mit dem des Herrn vermischt ist, und nach der Ueberspringung der Todesstrafe statt des Sklaven der Herr mit 45 sol. für seinen Ungehorsam büsst. Bei einer noch schwereren Schuld des Knechtes¹, fahren die alten Texte übereinstimmend fort, muss der Herr die ganze Busse zahlen, nicht so, als ob der Sklave, sondern als wenn ein Freier das Verbrechen begangen hätte. Meiner Ansicht nach ist es ganz undenkbar, dass irgend ein Mensch im Stande gewesen wäre, die in A fehlenden Kapitel mit den gleichlautenden Anfangsworten so einzuschieben, dass der beiderseitige Sinn so ausgezeichnet ineinandergriff. Krammer (S. 650 ff.) gibt selbst zu, dass B eine ganz einwandfreie Fortsetzung biete, dass die ganze Entwicklung des Themas hier 'natürlich und ungezwungen' vor sich gehe, während man die Gestaltung in A 'seltsam' finden werde; er sieht voraus, dass man angesichts dieses Sachverhaltes geneigt sein werde, in A eine grössere Auslassung anzunehmen, dass man sagen werde, A sei von den einen 45 Schillingen zu den anderen abgeirrt: gleichwohl aber kann er den Beweis dafür erbringen, dass A 'zweifels-ohne' die ursprüngliche Fassung enthält und B den Text seiner Vorlage durch Zusätze vermehrt habe. Dieser Beweis ist wert, näher besehen zu werden. Krammer findet es sonderbar, dass nach dem Verfahren gegen den anwesenden Sklaven noch einmal ein solches gegen den abwesenden

1) Vgl. Hartmann in Forschungen zur deutschen Geschichte XVI, S. 611.